



Statuten des FBV Brigerbad

1. Name, Zweck, Zugehörigkeit des Vereins

Art. 1

Der FBV Brigerbad ist ein Sport treibender Verein eigenen Rechts.

Art. 2

Zweck des Vereins ist im Rahmen des Breitensportes verschiedenartige Formen des Sportes zu fördern, sowie die Kameradschaft zu pflegen, durch Veranstaltungen von Ausflügen und Turnieren.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied des Poly-Sport Wallis und Sport Union Schweiz.

Art. 4

Administrativ, technisch und finanziell ist der Verein selbstständig.

2. Organisation

Die Organe des FBV Brigerbad sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Materialwart
- e) Technische Kommission

a) Generalversammlung

Art. 5

Alljährlich, im Verlaufe des Monats November, findet die GV statt, zur Erledigung folgender Vereinsgeschäfte:

- a) Begrüssung und Appell
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Kassa- und Revisorenbericht
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Bericht des Materialwarts
- g) Bericht des technischen Leiters
- h) Bericht des Trainers
- i) Mutationen
- j) Ehrungen
- k) Wahlen
- l) Verschiedenes

Art. 6

Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.



Art. 7

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Dezember.

Art. 8

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Ehren- und Passivmitglieder haben eine beratende Stimme. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

b) Vorstand

Art. 9

Die Amtsdauer der drei Vorstandsmitglieder, welche von der GV gewählt werde, beträgt zwei Jahre.

Zusammensetzung:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

c) Revisoren

Art. 10

Die GV wählt aus dem Verein zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer ist nicht beschränkt.

d) Materialwart

Art. 11

Der Materialwart ist für das Vereinslokal und sämtliches Vereinsmaterial zuständig. Er ist Ansprechpartner für Materialbezüge und –rückgaben. Er stellt das Material für die einzelnen Anlässe (Turniere, Vereinsausflüge etc.) des Vereins bereit. In Absprache und Mitarbeit des Vorstandes werden Einkäufe der diversen Verbrauchsmaterialien vorgenommen.

Art. 12

Bei überdurchschnittlichem Arbeitsanfall rekrutiert der Materialwart seine Helfer aus dem Kreise der Aktiv- und Passivmitgliedern des FBV Brigerbad.

e) Technische Kommission

Art. 13

Die technische Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Leiter, Vizeleiter und einem Mitglied aus dem Vorstand.

Art. 14

Die technische Kommission ist zuständig für alle sportlichen Belange, vor allem die Planung des Training, Aufstellung der Mannschaften, Beschickung und Organisation von Turnieren.



3. Mitglieder

Art. 15

Der Verein besteht aus Aktiv- Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 16

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die in diesen Statuten festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Eine Altersbeschränkung besteht nicht. Die GV bestimmt über die Aufnahme.

Art. 17

Über die Aktivmitgliedschaft in einem anderen Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 18

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
- b) Beschluss der Generalversammlung

Art. 19

Die Statuten liegen beim Präsidenten zur Einsichtnahme auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die 20 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten sind.

Art. 20

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der wöchentlichen Trainingsstunde teilzunehmen.

Art. 21

Wer wiederholt unentschuldigt dem Training fernbleibt, wird aus dem Verein ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 22

Jedes Mitglied ist bereit, dem Verein für Turniere und sportliche Anlässe zur Verfügung zu stehen.

Art. 23

Der jährliche Mindestbeitrag wird auf maximal Fr. 10.- festgelegt.

4. Finanzen

Art. 24

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Turnieren, Schenkung und eventuellen Zinsen des Vereinskapitals.

Art. 25

Aus der Kassa werden bezahlt: Die Beiträge an die Verbände. Spesen und Startgelder, Entschädigungen an die Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 26

Der Vorstand hat eine Kompetenz bis Fr. 1000.-.



5. Tätigkeiten des Vereins

Art. 27

Wöchentlich findet eine Trainingsdoppelstunde statt. Über ein häufigeres Training entscheidet der Vorstand.

Art. 28

Der Verein beschickt kantonale und ausserkantonale Turniere aller sportlichen Art und organisiert selber Turniere aller sportlichen Art.

6. Turnzeitung

Art. 29

Das offizielle Organ der Sport Union Schweiz wird jedem Aktivmitglied zugestellt.

7. Unfallversicherung

Art. 30

Eine ausreichende Unfallversicherung ist Angelegenheit jedes einzelnen Mitgliedes.

8. Schlussbestimmungen

Art. 31

Eine Statutenrevision kann nur von der GV vorgenommen werden und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dieser zustimmen.

Art. 32

Der Verein wird aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören. Bei einer allfälligen Auflösung gehen das Material und das Vermögen zur Verwaltung an den letzten Präsidenten, bis am gleichen Ort ein Verein mit ähnlichem Zweck gegründet wird.

Art. 33

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. November 2003 angenommen.

Der Präsident : Marcel Pfaffen

Der Aktuar : Raphael Jossen

Brigerbad, 29. November 2003